

Verfasser zu dem Schluß, das gefällte Urteil sei *ipso iure* nichtig<sup>35</sup>; Gesetz und Recht rügten die offenkundige Ungerechtigkeit (*iniquitas*) des Verfahrens und des Rechtsstreites. Schließlich sei das Urteil in offensichtlicher Überstürzung<sup>36</sup> und aus vorgefaßtem Haß gefällt worden.

Will man die lange Liste der Widersprüche gegen das Verfahren und gegen die Rechtmäßigkeit des gefälltten Urteils sowie die damit verbundene aufwendige juristische Argumentation in ihrer Bedeutung recht würdigen, so ist zum einen daran zu erinnern, auf welchen Empfängerkreis die kaiserliche Seite mit dieser Ausfertigung des Schreibens „Etsi cause nostre“ zielte. Hierbei konnte Friedrich II. davon ausgehen, daß dies auch im Prozeßrecht bewanderte und somit für die gewählte Form der Einreden aufgeschlossene Berater des französischen Königs waren, zumal wenn die kaiserlichen Nuntien den Text noch durch mündliche Darlegungen erläuterten und ergänzten. Überdies ist die Absicht des Kaisers offensichtlich, den Papst, der sich bislang nur auf seine *plenitudo potestatis* und auf sein oberstes Richteramt berufen hatte, nunmehr zu einer förmlichen Widerlegung der in der Enzyklika erhobenen verfahrensrechtlichen Einwände zu zwingen. Vor allem hatte sich die päpstliche Seite, auch gegenüber dem Adressaten, König Ludwig, mit dem schwerwiegenden Vorwurf auseinanderzusetzen, die Art und Weise, in der zu Lyon gegen den Kaiser eingeschritten und das Urteil gesprochen worden sei, zeugten von offenkundiger und bewiesener Ungerechtigkeit und Unbilligkeit (*iniquitas*); weder Verfahren noch Sentenz könnten daher Bestand haben.

Die Dekretisten des 12. Jahrhunderts haben stets in der *aequitas*, der aus dem Einzelfall rührenden und diesem entsprechenden Sachgerechtigkeit, einen jeden Richter leitenden und bindenden Grundsatz erblickt<sup>37</sup> und jede *iniquitas* als der Natur des Menschen widerstreitend

---

35) W i n k e l m a n n, Acta II (wie Anm. 5) S. 45, Z. 45–46 (MGH Const. II S. 364, Z. 2–3): *quam ipso iure nullam esse sententiam leges et iura quolibet manifeste declarant*.

36) Hier spielt die Enzyklika wohl auf die Bestimmung in Gratians Dekret an, in der festgehalten ist, daß ein Urteil nicht überstürzt gefällt werden dürfe (*Sententia non precipitanter ferenda est*, c. 20 C. II. q. 1, CIC ed. F r i e d b e r g I Sp. 448–449).

37) Grundlegend: Eugen W o h l h a u p t e r, *Aequitas canonica* (Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaften der Görresgesellschaft 56, 1931); ferner: Charles L e f e v r e, Art. *Equité*, in: *Dictionnaire de droit canonique* 5 (1953) S. 394–410 (mit zahlreichen Belegen) und Pier Giovanni C a r o n, „*Aequitas*“ romana, misericordia patristica ed „epicheia“ Aristotelica nella dottrina